

Kurztitel

Schifffahrtsanlagenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 298/2008 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 93/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

11.04.2019

Außerkrafttretensdatum

29.06.2023

Abkürzung

SchAVO

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz; 94/01 Schiffsverkehr

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Schifffahrtsanlagen sowie sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen (Schifffahrtsanlagenverordnung – SchAVO)

StF: BGBI. II Nr. 298/2008 [CELEX-Nr.: 31996L0082, 32003L0105]

Änderung

BGBI. II Nr. 215/2012

BGBI. II Nr. 27/2015

BGBI. II Nr. 6/2017

BGBI. II Nr. 93/2019

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 58 bis 60, 67 und 70 des Schiffahrtsgesetzes, BGBI. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 78/2008, und der §§ 32 Abs. 2 und 39 Abs. 3 sowie §§ 60 bis 63 in Verbindung mit 123 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994, zuletzt geändert

mit BGBl. II Nr. 13/2007, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung sowie mit Ausnahme des 4. Teiles im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Reinhaltung der Gewässer

2. TEIL

Ausgestaltung, Betrieb und Benützung von Schifffahrtsanlagen

- § 4. Ausgestaltung von Länden
- § 5. Betrieb und Benützung von Länden
- § 6. Zusätzliche Bestimmungen für Versorgungsländen
- § 7. Zusätzliche Bestimmungen für Länden für gefährliche Güter
- § 8. Häfen
- § 9. Einrichtungen für die Schifffahrttreibenden in Häfen
- § 10. Benützungsbeschränkungen für öffentliche Häfen
- § 11. Zusätzliche Bestimmungen für Häfen für gefährliche Güter
- § 12. Umschlagsanlagen für gefährliche Güter
- § 13. Zusätzliche Bestimmungen für Umschlagsanlagen für flüssige gefährliche Stoffe als Massengut und Versorgungsanlagen
- § 14. Schwimmende Schifffahrtsanlagen
- § 15. Schwimmende Anlagen zur Lagerung gefährlicher Stoffe
- § 16. Schwimmende Anlagen zur Lagerung entzündbarer flüssiger gefährlicher Güter
- § 17. Landungsanlagen für den Fahrgastverkehr
- § 18. Allgemeine Bestimmungen für Fähranlagen
- § 19. Zusätzliche Bestimmungen für Hochseilfähren
- § 20. Roll on/Roll off-Anlagen an Wasserstraßen
- § 21. Schleusen an der Donau
- § 22. Maßgebliche Wasserstände auf Wasserstraßen
- § 23. Zusätzliche Bestimmungen für Schifffahrtsanlagen auf Seen

3. TEIL

Sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen

- § 24. Sonstige Anlagen – allgemeine Bestimmungen
- § 25. Brücken über Wasserstraßen
- § 26. Überspannungen von Wasserstraßen
- § 27. Maßnahmen für die Radarschifffahrt im Bereich von Brücken über Wasserstraßen
- § 28. Maßnahmen für die Radarschifffahrt im Bereich von Überspannungen von Wasserstraßen
- § 29. Wasserflugplätze auf Wasserstraßen
- § 30. Anlagen, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind
- § 30a. Waterbike-Zonen auf Wasserstraßen

(Anm.: 4. Teil sowie §§ 31. bis 40. aufgehoben durch BGBl. II Nr. 215/2012)

5. TEIL

Hafenentgelte für öffentliche Häfen

- § 41. Arten der Hafenentgelte
- § 42. Ufergeld
- § 43. Liegegeld
- § 44. Winterstandsgeld
- § 45. Bemessungsgrundlagen
- § 46. Hafenentgelttarif
- § 47. Befreiungen
- § 48. Zahlungspflichtige
- § 49. Entstehen des Entgeltanspruchs *(Anm.: Entstehen des Entgeltanspruches)*
- § 50. Fälligkeit der Hafenentgelte

§ 51. Einsicht in Schiffs- und Ladepapiere

6. TEIL

Hafenentgelte für Privathäfen

§ 52. Arten der Hafenentgelte, Geltungsbereich

§ 53. Hafenentgelttarif

7. TEIL

Verbots- und Beschränkungsbereiche auf Wasserstraßen

§ 54. Verbotsbereiche

§ 55. Beschränkungsbereiche

8. TEIL

Überwachung (Anm.: Überschrift entfallen mit BGBl. II Nr. 27/2015)

§ 56. Überwachung (Anm.: Überwachung und wiederkehrende Überprüfung von Schifffahrtsanlagen)

9. TEIL

Schlussbestimmungen

§ 57. Übergangsbestimmungen

§ 58. Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften

§ 59. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Maßnahmen für die Radarschifffahrt im Bereich von Brücken

Anlage 2 Verbotsbereiche auf der Donau

Anlage 3 Beschränkungsbereiche auf der Donau

(Anm.: Anlage 4 Mögliche Bereiche für Waterbike-Zonen)

Anmerkung

1. Die Abkürzung wurde mit Wirksamkeit vom 21.2.2015 neu vergeben (vgl. BGBl. II Nr. 27/2015). Aus dokumentalistischen Gründen wurde auch in den bereits aufgehobenen Dokumenten die Abkürzung angepasst.

2. Das Inhaltsverzeichnis wurde gemäß BGBl. II Nr. 298/2008, BGBl. II Nr. 27/2015 und BGBl. II Nr. 93/2019 angepasst.

Schlagworte

e-rk3, Inh

Hebeeinrichtung, Schiffspapiere, Verbotsbereich

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2025

Gesetzesnummer

20005956

Dokumentnummer

NOR40213879